



Anlagenreferat

GZ: BHBM-50948/2026 (WR) u. BHBM-50959/2026 (NS)

Ggst.: **Land Steiermark (ABT16- Verkehr/
Landeshochbau), 8010 Graz**
Sanierung Stützmauer „Pengg“
B20 Mariazeller Straße von km 128,800-128,860
Wasserrechtliche Bewilligung, WRG 1959.

Bearbeiter: Mag. Silke Romirer/RU
2. Stock, Zimmer-Nr. 217

Tel.: 03862/899 DW 213

Fax: 03862/899 DW 550

E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

**Montag bis Freitag 08.00-12.30 Uhr
und nach Vereinbarung**

E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Bruck a. d. Mur, am 26.02.2026

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 12.02.2026 hat das Land Steiermark vertreten durch das Amt der Stmk. LR (Abteilung 16- Verkehr und Landeshochbau) um die Erteilung einer **wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung** für die Sanierung der bestehenden Stützmauer „Pengg“, an der B20 Mariazeller Straße von km 128,800 bis 128,860 km, **angesucht**.

Zur Erhebung des Sachverhaltes und Erörterung der Sach- und Rechtslage wird zur Prüfung der **Bewilligungsfähigkeit** im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und des § 38 i.Vm. §§ 98 Abs. 1, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 und dem § 5 Abs. 2 Stmk. Naturschutzgesetz **eine mündliche Verhandlung samt Ortsaugenschein**

am Donnerstag, den 19. März 2026

mit dem Zusammentritt **im Gemeindeamt Thörl**

um 08:30 Uhr anberaumt.

Verhandlungsleiterin BHBM:
Wasserbautechnischer Amtssachverständiger:
Naturschutzfachliche Amtssachverständige:

Mag. Silke Romirer
DI Robert Stritzl
Lisa Bernhard BSc, MSc

Es wird höflich ersucht:

- *den Amtsorganen **Zutritt zum Gelände** zu gewähren, am Ortsaugenschein teilzunehmen, offene Fragen zum Projekt zu beantworten und*
- ***Räumlichkeiten** zur Aufnahme einer Verhandlungsschrift im Anschluss an den Ortsaugenschein zur Verfügung zu stellen und*
- ***Zustimmungserklärungen** aller betroffenen Grundstückeigentümer am Tag der Verhandlung vorzulegen.*

Hinweis:

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person
- z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten **Pläne und sonstigen Behelfe** liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, II. Stock, Zimmer-Nr. 217, während der Parteienverkehrszeiten zur Einsicht **nach telefonischer Terminvereinbarung** (03862/899 DW 211) auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Anschlag an der Amtstafel sowie
- Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bezirkshauptmann:
i.V.

Mag. Silke Romirer
(elektronisch gefertigt)